

„Ich verlasse meine Schule. - Und dann?“

1. Wenn Sie bereits einen **Ausbildungsplatz in einem Betrieb** haben, gehört der Besuch der Berufsschule zur Berufsausbildung. Der Betrieb ist verpflichtet, Sie sofort bei der zuständigen Berufsschule anzumelden. Bitte fragen Sie in Ihrem Ausbildungsbetrieb nach, in welche Berufsschule Sie gehen müssen und ob Sie dort bereits angemeldet sind.
2. Wenn Sie weiterhin eine **allgemeinbildende Schule** oder eine **berufsbildende Schule in Vollzeitform**¹ besuchen, dann liegt es in Ihrem Interesse, diese Schule regelmäßig und erfolgreich zu besuchen. Erkundigen Sie sich rechtzeitig, wann und wo Sie sich am ersten Schultag nach den Sommerferien melden müssen.
3. Wenn Sie noch **keinen Ausbildungsplatz** haben oder an **keiner weiterführenden allgemeinbildenden Schule** und **keiner berufsbildenden Schule in Vollzeitform** angemeldet sind, oder auch andere Probleme haben, die einen weiteren Schulbesuch erschweren, wenden Sie sich an die

Berufspädagogische Beratungsstelle
an der Allgemeinen Berufsschule
Steffensweg 171
28217 Bremen
Telefon 361-19639

Nach § 54 Bremisches Schulgesetz dauert die Schulpflicht 12 Jahre. Daher müssen Sie sich in der Zeit **von Anfang Mai bis zwei Wochen vor den Sommerferien** hier zu einem **persönlichen Beratungsgespräch** anmelden. Sie erhalten wichtige Informationen darüber, wie es für Sie im nächsten Schuljahr weitergehen kann und wie Sie Ihre Schulpflicht erfüllen können.

Für Ihren weiteren Werdegang wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

¹ **Berufsbildende Schule in Vollzeitform:** z.B. Handelsschule, Fach- und Berufsfachschule, Berufliches Gymnasium, Fachoberschule